

Datum	08.01.2024
Zahl	SV6-STVO-7367/2024 (002/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Durchführung von **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung** auf/neben **S37 Klagenfurter Schnellstraße** im Bezirk St. Veit an der Glan folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet werden:

§ 1

Zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung werden auf der S37 Klagenfurter Schnellstraße im Bereich von Strkm 283,150 bis Strkm 292,160 in beiden Fahrtrichtungen sowie auf den Auffahrts- und Abfahrtsrampen der S37 Klagenfurter Schnellstraße im Bezirk St. Veit an der Glan im Zeitraum vom

08.01.2024 bis 31.12.2024

jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus den Verkehrsführungsplänen RVS 05.05.43 K1.1, K1.2, K2.1 und K2.2 ersichtlich sind, wobei die genannten Unterlagen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Anlagen angefügt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen je nach Erfordernis entsprechend der beiliegenden Verkehrsführungsplänen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heinz Hochsteiner

Ergeht an:

- 1) Asfinag Service GmbH, Autobahnmeisterei Klagenfurt, zH Herrn Autobahnmeister Martin Lassnig, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, martin.lassnig@asfinag.at, mit dem Ersuchen, den Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) und Entfernung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 16 des AVG i.d.g.F) und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben;
- 2) Autobahnpolizeiinspektion Klagenfurt, Flughafenstraße 49, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, LPD-K-LVA-API-Klagenfurt-am-Woerthersee@polizei.gv.at,
- 3) Polizeiinspektion Launsdorf, Hauptstraße 12, 9314 Launsdorf, Pi-K-Launsdorf@polizei.gv.at;
- 4) Polizeiinspektion St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan, Pi-k-st-veit-an-der-glan@polizei.gv.at;
- 5) Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig, frauenstein@ktn.gde.at;
- 6) Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf, st-georgen-lgs@ktn.gde.at;
- 7) Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan, city@stveit.carinthia.at;

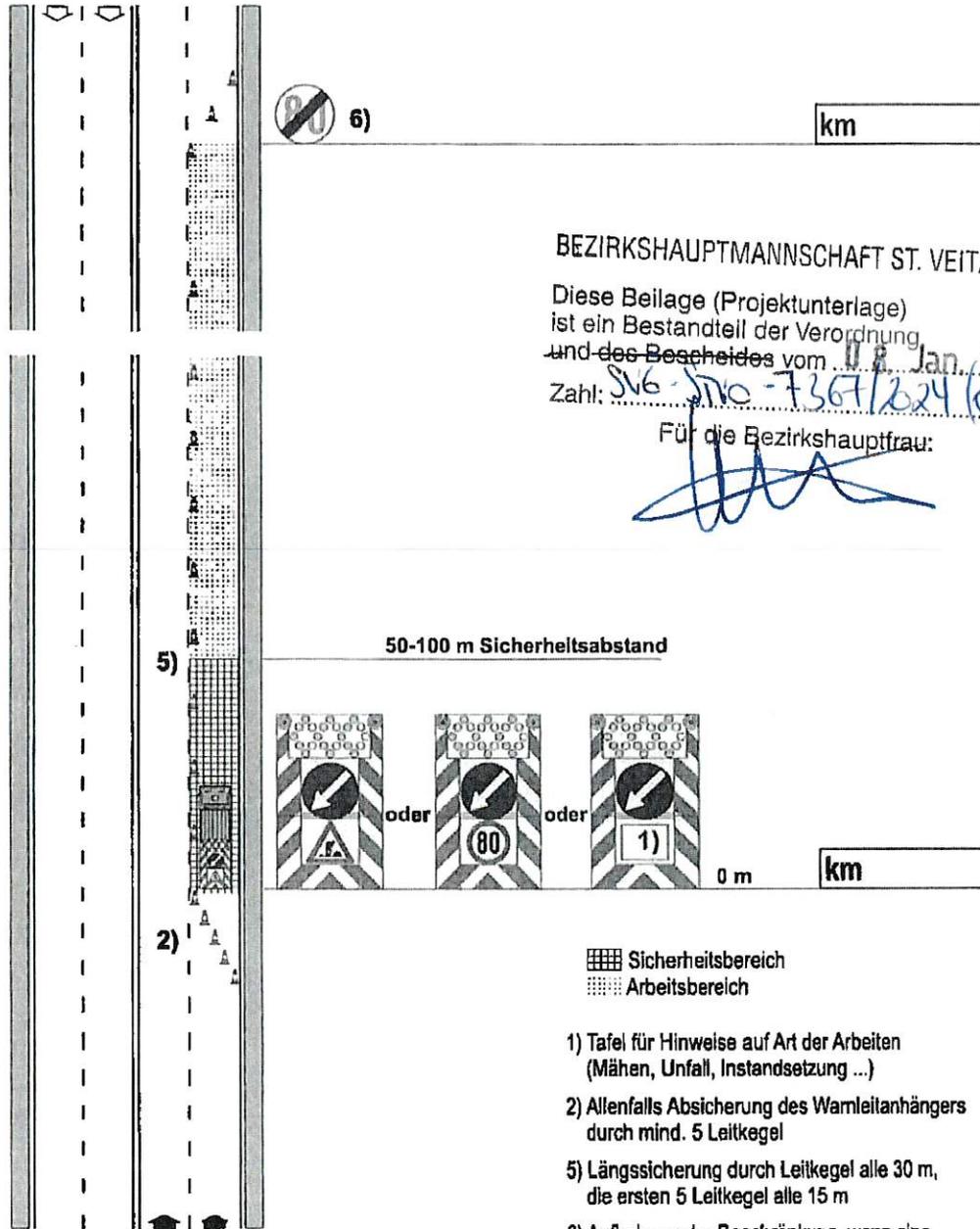
BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.43
Merkblatt

K1.1 Sperre des äußeren Fahrstreifens
(Mindestdistanz 250 m)

Anhang Blatt 5

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist Eigentum der ASFINAG. Die Vervielfältigung, Verbreitung, die öffentliche Zugänglichmachung, die Entzerrung, die Umwandlung in andere Formate, die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, die Verbreitung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der ASFINAG vorbehalten.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der Verordnung und des Bescheides vom 08. Jan. 2024.

Zahl: SV6-5710-7367/2024 (ex/2024)

Für die Bezirkshauptfrau:

- ▨ Sicherheitsbereich
- ⋯ Arbeitsbereich
- 1) Tafel für Hinweise auf Art der Arbeiten (Mähen, Unfall, Instandsetzung ...)
- 2) Allenfalls Absicherung des Warnleithängers durch mind. 5 Leitkegel
- 5) Längssicherung durch Leitkegel alle 30 m, die ersten 5 Leitkegel alle 15 m
- 6) Aufhebung der Beschränkung, wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung angezeigt ist

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.



Ausgabe November 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855667, Fax 01/5041555.

Personalisiert für: ASFINAG Autobahnen- u Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Graz

STRASSENANRÜSTUNG

BAUSTELLENABSICHERUNG

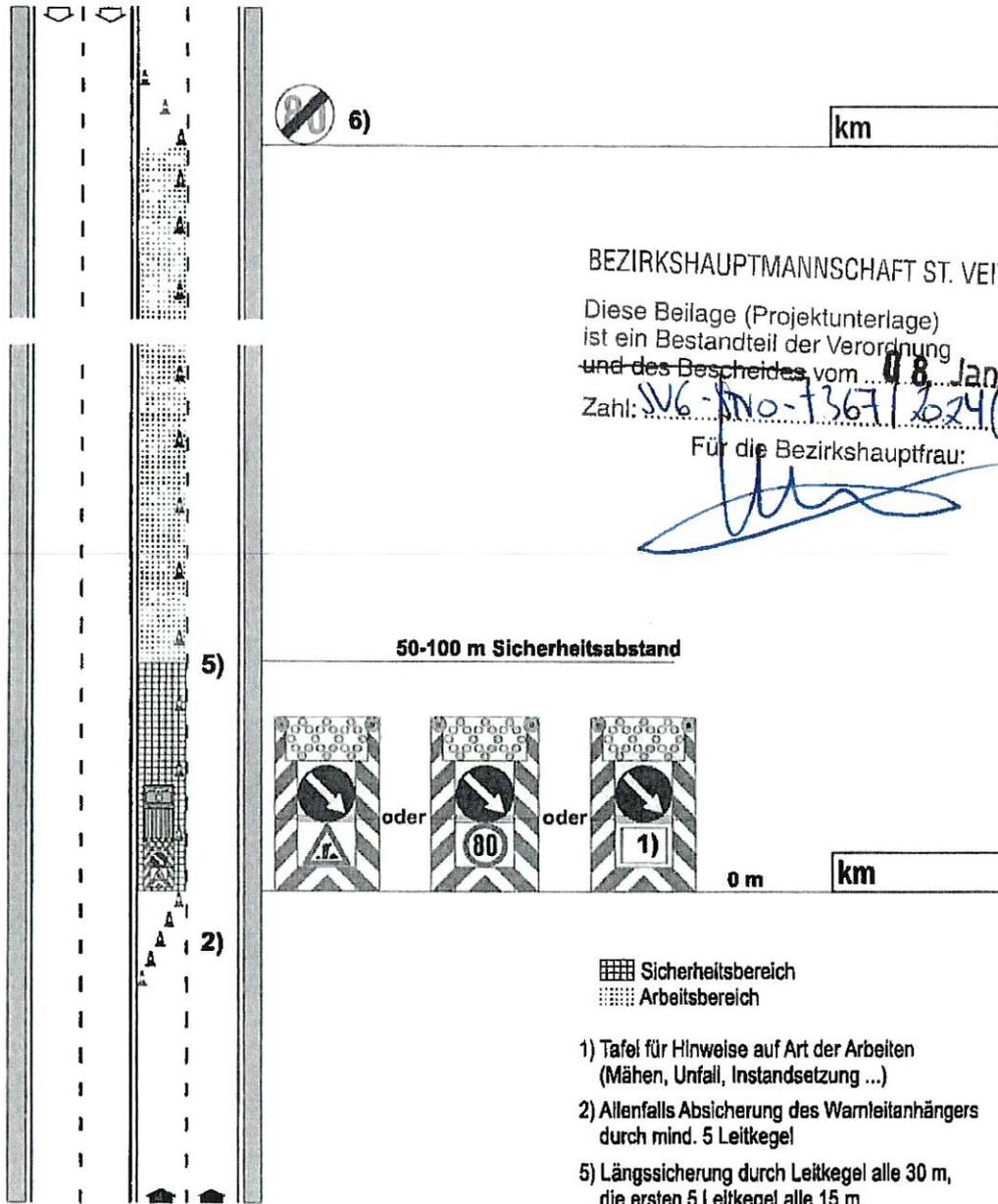
Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.43

Merkblatt

K1.2 Sperre des inneren Fahrstreifens
(Mindestsichtweite 250 m)

Anhang Blatt 6



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der Verordnung

und des Bescheides vom 08. Jan. 2024
Zahl: SVG-INO-7367/2024(002/224)

Für die Bezirkshauptfrau:

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die des Vervielfältigens, der Verbreitung, der Entnahme von Abbildungen, der Übersetzung und der Bearbeitung, sind vorbehalten. Insbesondere ist die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

- ▨ Sicherheitsbereich
- ▤ Arbeitsbereich
- 1) Tafel für Hinweise auf Art der Arbeiten (Mähen, Unfall, Instandsetzung ...)
- 2) Allenfalls Absicherung des Warnleithängers durch mind. 5 Leitkegel
- 5) Längssicherung durch Leitkegel alle 30 m, die ersten 5 Leitkegel alle 15 m
- 6) Aufhebung der Beschränkung, wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung angezeigt ist

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

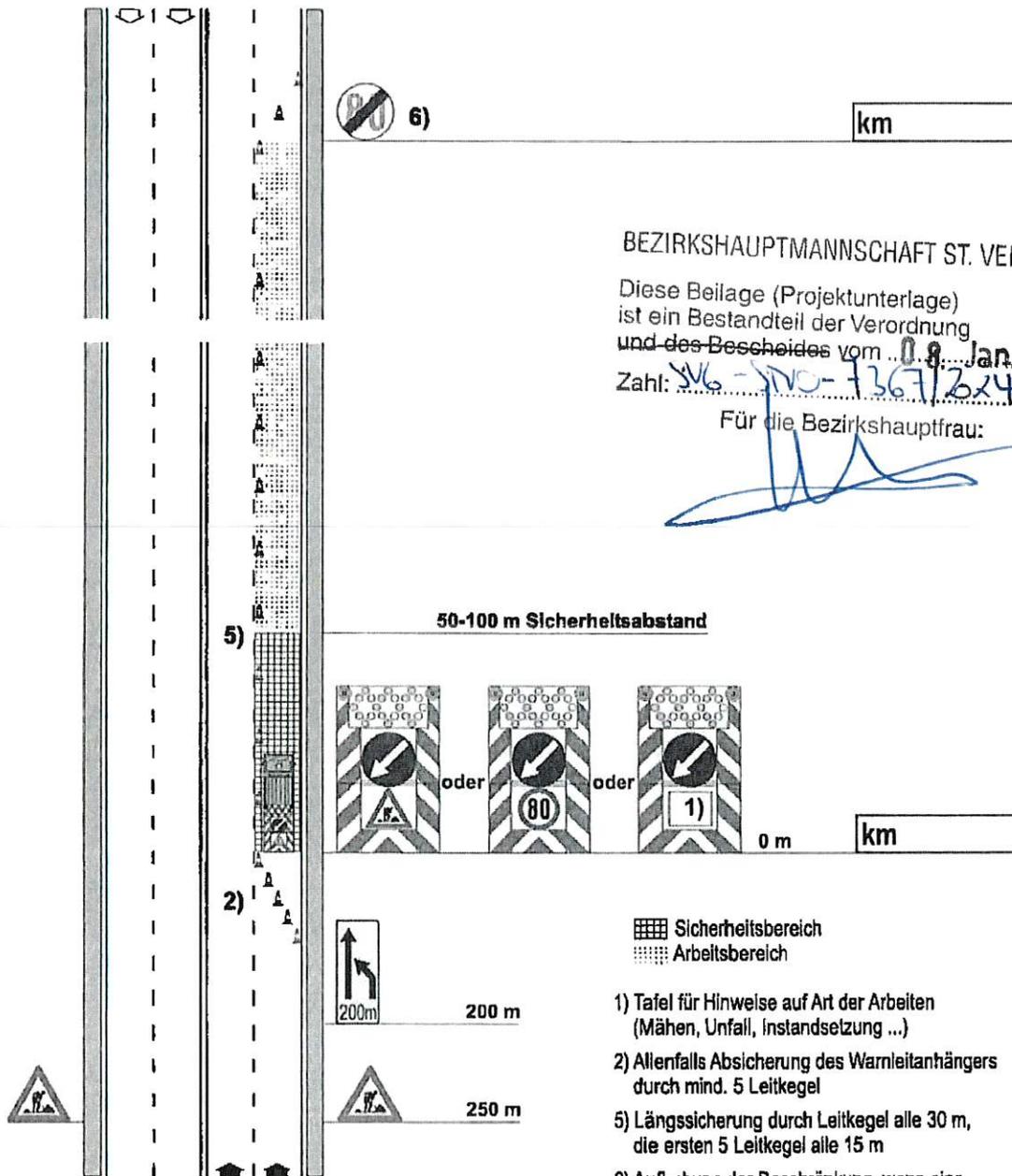
Personalisiert für: ASFINAG Autobahnen- u Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Graz

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.43
Merkblatt

K2.1 Sperre des äußeren Fahrstreifens bei unzureichender Sichtweite
(Vorwarnung beidseitig)

Anhang Blatt 7



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage)
ist ein Bestandteil der Verordnung

und des Bescheides vom 08. Jan. 2024
Zahl: SV6-100-1367/2024 (02/2024)

Für die Bezirkshauptfrau:

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die
Vervielfältigungsrechte, sind vorbehalten. Nicht zulässig ist die
Reproduktion, das Nachdrucken, die Vervielfältigung oder die
Übersetzung des Werkes in irgendeiner Form, insbesondere durch
Mittel der Fernübertragungstechnik, ohne schriftliche Genehmigung
des Verlegers. Die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, und
auch bei nur auszugsweiser Verwertung, ist ohne schriftliche
Genehmigung des Verlegers nicht zulässig.

Personalisiert für: ASFINAG Autobahnen- u. Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Graz

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV),
Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

STRASSENÄUSRÜSTUNG

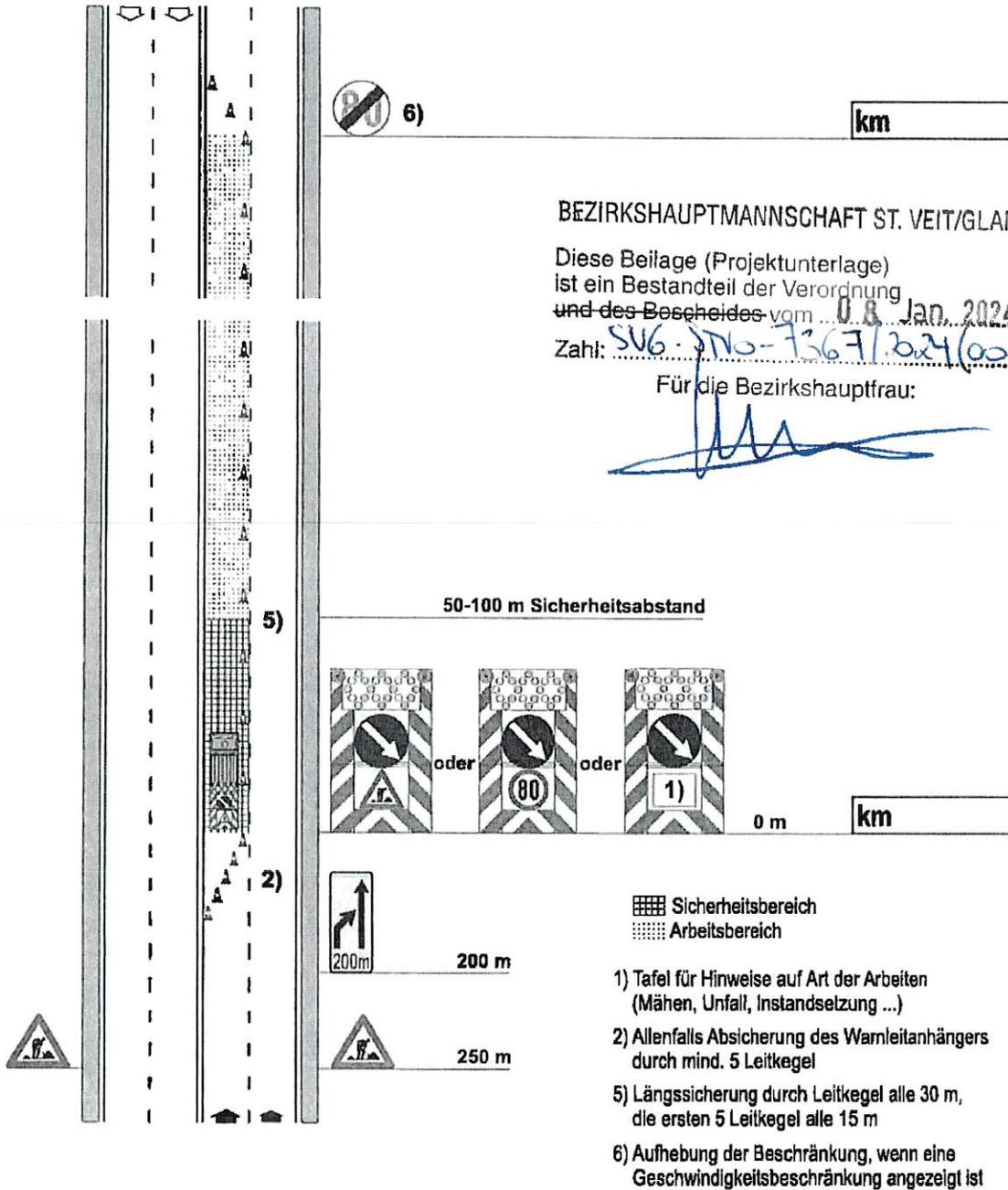
BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrrichtung

RVS 5.43
Merkblatt

K2.2 Sperre des inneren Fahrstreifens bei unzureichender Sichtweite
(Vorwarnung beidseitig)

Anhang Blatt 8

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Verbreitung oder der öffentlichen Wiedergabe, sind vorbehalten. Die Wiedergabe auf elektronischen oder ähnlichen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, der FSV vorbehalten.



Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.



Ausgabe November 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.